

Statuten SGUM/SSUM

I. NAME und SITZ

• Artikel 1 – Name

Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM/SSUM) besteht auf Grund dieser Statuten ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gesellschaft hat Rechtspersönlichkeit; sie verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

• Artikel 2 – Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

• Artikel 3 – Sitz und Sprache

3.1 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Wohnort eines Vorstandsmitglieds der SGUM/SSUM.

3.2 Die offiziellen Sprachen der Gesellschaft sind Deutsch, Französisch und Italienisch.

3.3 Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Form verwendet.

II. ZWECK und ORGANISATION

• Artikel 4 – Zweck

4.1 Die Gesellschaft vereinigt Ärzte, Veterinärmediziner und Vertreter naturwissenschaftlicher, technischer und medizinisch-technischer Fachrichtungen, soweit sie sich praktisch und/oder wissenschaftlich in Lehre, Forschung und Entwicklung mit der Sonografie in der Medizin befassen.

4.2 Sie fördert und regelt die sonografische Weiter- und Fortbildung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

4.3 Sie fördert die wissenschaftliche Tätigkeit und dient dem fachlichen und wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch. Sie pflegt die internationalen fachlichen Kontakte. Sie wahrt die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder.

• Artikel 5 – Organisation der Gesellschaft

5.1 Grundlagen

Innerhalb der Gesellschaft bestehen fachspezifisch orientierte Fachsektionen und regional oder sprachlich ausgerichtete Regionalsektionen.

Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich.

Die Fach- und Regionalsektionen konstituieren sich selber und erstellen ihre eigenen Statuten. Gründungs-Statuten werden mit dem SGUM/SSUM-Vorstand abgestimmt und anschliessend von diesem und der Mitgliederversammlung genehmigt.

Statutenrevisionen werden vom Vorstand genehmigt. Die Richtzahl für eine neu zu gründende Sektion beträgt 40 ordentliche Mitglieder.

Änderungen der Statuten müssen vom SGUM/SSUM-Vorstand genehmigt werden.

Die Gesellschaft gliedert sich wie folgt:

5.2 Fachsektionen

Eine Fachsektion besteht aus mindestens 40 Mitgliedern. Ihre ordentlichen Mitglieder müssen die Aufnahme- und Rezertifizierungsbedingungen der Sektionen erfüllen.

Neben den ordentlichen Mitgliedern können Fachsektionen auch ausserordentliche Mitglieder aufnehmen. Die Fachsektionen sind verantwortlich für die fachspezifische Weiter- und Fortbildung in ihrem Ultraschallbereich. Die Sektions-Veranstaltungen, die grundsätzlich allen SGUM/SSUM-Mitgliedern offenstehen, werden periodisch publiziert.

Die Präsidenten der Fachsektionen sind Mitglieder des erweiterten SGUM/SSUM-Vorstandes. Alle ordentlichen Fachsektionsmitglieder sind Mitglieder der SGUM/SSUM. Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.

5.3 Die Sektion „Ultraschaller in Aus- und Weiterbildung“ („Young Sonographers“) besteht aus Medizinstudenten und Ärzten in Weiterbildung, die als Juniormitglieder zu Sonderkonditionen der SGUM/SSUM beitreten, bevor sie die Ausbildung zum Arzt und/oder die Weiterbildung zum Facharzt abgeschlossen haben. Fachärzte mit abgeschlossener Weiterbildung sind neben den Young Sonographers auch Mitglied in einer anderen Fachsektion.

5.4 Regionale Sektionen

Sie sind regional organisiert und/oder konstituieren sich aus Mitgliedern der gleichen Sprachregion und verfolgen vorwiegend das Ziel der Fortbildung.

Alle ordentlichen Sektionsmitglieder sind Mitglieder der SGUM/SSUM. Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Es besteht die Option, eine Kategorie ausserordentlicher Mitglieder zu schaffen.

5.5 Die Fach- und Regionalsektionen sind einzeln buchhaltungspflichtig, wobei der SGUM/SSUM keinerlei finanzielle Haftung entsteht.

5.6 Arbeitsgruppen

Sie setzen sich aus ordentlichen und ausserordentlichen SGUM/SSUM-Mitgliedern zusammen, die sich mit einem Bereich des Ultraschalls beschäftigen, oder es sind kleinere Fachgruppen ohne Sektionsgrösse (weniger als 40 Mitglieder). Sie konstituieren sich selbst und organisieren die Abläufe in Statuten. Diese werden vom SGUM/SSUM-Vorstand genehmigt.

Arbeitsgruppen sind im erweiterten SGUM/SSUM-Vorstand nicht zwingend vertreten.

Fachsektionen und Arbeitsgruppen können auf begründeten Antrag an den Vorstand durch die Gesellschaft finanziell unterstützt werden.

5.7 Weiter- und Fortbildungskommissionen

Jede Sektion, die ein Modul/Submodul/Komponente verwaltet, bildet eine eigene fachspezifische Weiter- und Fortbildungskommission. Diese ist im Rahmen der Fachsektion eigenständig und finanziell autonom, wobei der SGUM/SSUM keinerlei Haftung entsteht.

5.7.1 Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Sonografie (vgl. Art 15.1)

5.7.2 Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Schwangerschaftssonografie (vgl. Art. 15.3)

Die Kommission Schwangerschaftssonografie ist finanziell autonom und separat buchhaltungspflichtig, wobei der SGUM/SSUM keinerlei finanzielle Haftung entsteht. Der SGUM/SSUM-Vorstand schlägt den SGUM/SSUM-Delegierten auf Antrag des erweiterten Vorstands in dreijährigem Rhythmus in die Weiterbildungskommission Schwangerschaftssonografie vor.

5.7.3 Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Hüftsonografie (vgl. Art. 15.4)

Die Kommission Hüftsonografie ist finanziell autonom und separat buchhaltungspflichtig, wobei der SGUM/SSUM keinerlei finanzielle Haftung entsteht. Der SGUM/SSUM-Vorstand schlägt den SGUM/SSUM-Delegierten auf Antrag des erweiterten Vorstands in dreijährigem Rhythmus in die Weiterbildungskommission Fähigkeitsausweis Hüftsonografie vor.

5.7.4 Weiter- und Fortbildungskommission (WFBK) POCUS (Point of Care Ultraschall) (vgl. Art. 15.2)

III. MITGLIEDSCHAFT

• Artikel 6 – Mitgliedschaft

6.1 Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, fördernden, Senioren- sowie Ehrenmitgliedern und Juniormitgliedern (Sektion Young Sonographers).

6.2 Der FA Sonografie, FA POCUS, FA Schwangerschaftsultraschall, FA Hüftsonografie oder Facharzt mit entsprechender Ultraschallweiterbildung im Weiterbildungsprogramm ist Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft. Die ordentliche Mitgliedschaft steht den unter Artikel 4.1 erwähnten natürlichen Personen offen. Sie sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der entsprechenden Sektionen. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Mit der Mitgliedschaft willigt das Mitglied ein, dass die Daten von der SGUM genutzt werden dürfen. Die Daten werden ausschliesslich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, Ankündigungen zur Mitgliederversammlung, Datenübermittlung an die FMH sowie den Verlag Georg Thieme und andere Veranstaltungen der SGUM.

6.3 Natürliche und juristische Personen, die die Zwecke der Gesellschaft unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.

- 6.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich in besonderer Weise für den Ultraschall oder die Gesellschaft verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung gewählt. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- 6.5 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Gesuch an die Gesellschaft beantragt.
- 6.5.1 Um Mitglied zu werden, muss ein Formular ausgefüllt und an die entsprechende Fachsektion eingereicht werden. Bewerber aus Fachgebieten ohne eigene Sektion, wie auch Interessenten für eine fördernde Mitgliedschaft, reichen ihr Gesuch mit den notwendigen Unterlagen direkt an den SGUM/SSUM-Vorstand ein.
- 6.5.2 Die Gesuche um Mitgliedschaft müssen mindestens einen Monat vor der Generalversammlung von den Fachsektionen an den SGUM/SSUM-Vorstand eingereicht und von der Generalversammlung bestätigt werden.
- 6.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

• Artikel 7 – Verlust der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Verlust der Sektionsmitgliedschaft, durch die Auflösung der juristischen Person, durch den Tod oder gemäss Art 7.2-7.4.
- 7.2 Austritt
Der Austritt aus der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Berücksichtigung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen diese Frist abzukürzen.
- 7.3 Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
8 Mitglieder, welche trotz zweimaliger Aufforderung über ein Kalenderjahr im Zahlungsrückstand sind, gelten als ausgetreten.
- 8.1 Ausschluss
Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, in der Regel auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung bestätigt.

• Artikel 8 – Mitgliedschaftsbeitrag

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung jährlich neu zu bestimmen ist.
Alle Mitglieder können nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit, auf begründeten schriftlichen Antrag hin, von ihrer Beitragspflicht befreit werden.
Sie behalten die entsprechenden Rechte.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Sektionen können einen eigenen Mitgliederbeitrag erheben.

IV. ORGANE

• Artikel 9 – Organe der Gesellschaft

- 9.1 Die Generalversammlung (Art. 10)
- 9.2 Der Vorstand (Art. 11)
- 9.3 Der erweiterte Vorstand (Art. 12)
- 9.4 Revisionsstelle (Art. 13)
- 9.5 Die Sektionen und Arbeitsgruppen (Art. 14)
- 9.6 Weiter- und Fortbildungskommissionen (Art. 15)
- 9.7 Senat (Art. 16)
- 9.8 Die Ombudsstelle (Art. 17)

• Artikel 10 – Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 10.2 Einberufung
Die Generalversammlung wird vom Vorstand der Gesellschaft einberufen:
 - Zur ordentlichen jährlichen Generalversammlung. Diese findet in der Regel im Monat Juni in der Schweiz statt. Das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu.
 - Zur ausserordentlichen Generalversammlung auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes hin, oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung ergeht schriftlich an jedes Mitglied, und zwar mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Liegen besondere Umstände vor, die eine physische Versammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die Generalversammlung auch via Online-Konferenz stattfinden oder können Beschlussfassung und Wahlen auch auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem SGUM Vorstand.
Eine Mitgliederversammlung via Online-Konferenz ist durchführbar, wenn alle Mitglieder über die nötigen Zugangsdaten verfügen.
Bei Mitgliederversammlungen via Online-Konferenz oder Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg sind den Einladungen zudem die abstimmungsrelevanten Unterlagen beizufügen.
- 10.3 Stimmberechtigung
Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder der SGUM/SSUM.

- 10.4** Antragsrecht
Der Vorstand der Gesellschaft verfasst die Traktandenliste und stellt diese den Mitgliedern mit der Einladung zu. Anträge der Mitglieder werden gebührend berücksichtigt. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand prüft die eingegangenen Anträge, verfasst die Traktandenliste und stellt diese den Mitgliedern mit der Einladung spätestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung zu.
- 10.5** Rechte
Die Generalversammlung übt folgende Rechte aus:
- 10.5.1** Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft. Sie kann Vorstandsmitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen.
- 10.5.2** Sie bestätigt auf Antrag des Vorstandes die Aufnahme von Neumitgliedern.
- 10.5.3** Sie wählt auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitglieder.
- 10.5.4** Sie wählt den Ombudsmann.
- 10.5.5** Sie wählt die Rechnungsrevisoren.
- 10.5.6** Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 10.5.7** Sie beschliesst über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der Gesellschaft.
- 10.5.8** Sie nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes der Gesellschaft und der Sektionen sowie die Jahresrechnung ab.
- 10.5.9** Sie legt den Jahresbeitrag fest und genehmigt das Budget für das kommende Jahr.
- 10.5.10** Beschlüsse werden, sofern die Statuten nicht etwas Anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können in der gleichen Versammlung in Wiedererwägung gezogen werden, sofern sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür aussprechen.
- 10.5.11** Vorbehalten bleibt Art. 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach jedem Mitglied das Recht zusteht, Beschlüsse, denen es nicht zugestimmt hat und die gegen das Gesetz oder die vorliegenden Statuten verstossen, innert Monatsfrist gerichtlich anzufechten. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
- 10.6** Vorsitz
Der Präsident der Gesellschaft präsidiert die Generalversammlung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Stimmenzähler.
- 10.7** Sekretariat
Der Sekretär des Vorstandes amtet auch als Sekretär der Generalversammlung.
- 10.8** Wahlen und Abstimmungen

- 10.8.1 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr (meiste Stimmzahl) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.8.2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

• Artikel 11 – Vorstand der Gesellschaft

- 11.1 Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - dem past president als Vizepräsidenten
 - dem president elect
 - dem Sekretär
 - dem Kassier
 - mindestens einem Beisitzer
- Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist Vertreter der italienischen und/oder der französischen Schweiz.
- 11.2 Wahl
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Namen der Kandidaten für den Vorstand werden den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich, zusammen mit der Einladung und Traktandenliste, mitgeteilt. Die Mitglieder haben das Recht, eigene Kandidaten vorzuschlagen. In einem solchen Fall muss der Vorschlag mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten erfolgen.
- 11.3 Amtsdauer
- Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der ausscheidende Präsident wird *past president*.
- 11.4 Vorstandssitzung
- Der Präsident beruft regelmässige Besprechungen des Vorstandes ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine solche verlangen. Die Einladungen sollten in der Regel spätestens acht Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen.
- Über die Besprechungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- 11.5 Abstimmungen
- Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat überdies bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 11.6 Kompetenzen und Pflichten

- 11.6.1 Der Vorstand vertritt gegenüber Behörden und Dritten die Interessen der Gesellschaft und ihrer Sektionen. Bei fachspezifischen Fragen wird mit den entsprechenden Sektionen und Arbeitsgruppen Rücksprache genommen. Der Vorstand zeichnet verbindlich für die Gesellschaft durch Kollektivunterschrift zu zweien: des Präsidenten mit dem Sekretär oder des Präsidenten mit dem Kassier. Für Beträge bis zu CHF 5000. — zeichnet der Kassier alleine.
- 11.6.2 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind; insbesondere ist er auch Rekursinstanz bei ablehnenden Entscheiden der Weiterbildungskommission (vgl. Art 14.3). Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.
- 11.6.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst und besorgt alle Gesellschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 11.6.4 Er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit einer Treuhandfirma, stellt das Budget und die Jahresrechnung auf.
- 11.6.5 Er kontrolliert die Aufnahme von neuen Mitgliedern, welche anschliessend von der Generalversammlung bestätigt werden.
- 11.6.6 Er unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 11.6.7 Er beantragt zu Händen der Generalversammlung den Ausschluss von Mitgliedern, sofern hierfür wichtige Gründe vorliegen.
- 11.6.8 Er ernennt die Delegierten für die EFSUMB (European Federation of Societies for Ultrasound in Medicine and Biology) und WFUMB (World Federation of Ultrasound in Medicine and Biology).
- 11.6.9 Er beruft die Generalversammlung ein.
- 11.6.10 Er verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über die Tätigkeit und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.
- 11.6.11 Für besondere Aufgaben/Anlässe kann der Vorstand entsprechende Personen oder Organe bestimmen.
- 11.6.12 Am Ende seiner Amtsperiode übergibt das ausscheidende Vorstandsmitglied (inklusive Präsident) die vollständigen Unterlagen und Dokumente in geordneter Form innert Monatsfrist an seinen Nachfolger.

• Artikel 12 — Erweiterter Vorstand der Gesellschaft

- 12.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand der SGUM/SSUM und den Präsidenten der Fachsektionen, der Regionalsektionen und dem Präsidenten der Weiter- und Fortbildungskommission des Fähigkeitsausweises Sonografie, dem Präsidenten der Weiter- und Fortbildungskommission des Fähigkeitsausweises POCUS sowie dem Ombudsmann.
- 12.2 Der Präsident der SGUM/SSUM beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich,

Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein. Sie können gemeinsam mit einer Vorstandssitzung durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Die Einladungen sollten in der Regel spätestens acht Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer unterzeichnet wird.

12.3 Aufgaben und Kompetenzen

12.3.1 Er berät den Vorstand der Gesellschaft hinsichtlich strategischer Ziele.

12.3.2 Er diskutiert die Anliegen und anfallenden Probleme aus den Fach- und Regionalsektionen sowie der Weiterbildungskommission.

12.3.3 Er diskutiert evtl. Statutenänderungen der SGUM/SSUM sowie der einzelnen Sektionen.

• Artikel 13 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein zugelassenes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Revisionsbericht. Die Prüfung hat nach den Bestimmungen über die eingeschränkte Revision (SER) zu erfolgen.

Die Revisionsstelle nimmt grundsätzlich nicht an der Generalversammlung teil. Wird die Teilnahme der Revisionsstelle an der Generalversammlung gewünscht, so ist diese durch ein oder mehrere Mitglieder beim Vorstand mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung zu beantragen. Der Vorstand trifft die notwendigen Vorkehrungen.

• Artikel 14 – Sektionen und Arbeitsgruppen

14.1 Aufgaben und Kompetenzen der Sektionen

14.1.1 Die Fachsektionen erstellen und überprüfen (vgl. Art 5.2) in Absprache mit der Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Sonografie die fachspezifischen Weiterbildungsinhalte im Bereich Sonografie. Sie organisieren insbesondere auch fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen.

14.1.2 Die Regionalsektionen pflegen (vgl. Art 5.4) den Kontakt mit den an Ultraschall interessierten Kollegen ihrer Region und organisieren regionale Fortbildungsveranstaltungen.

14.2 Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppen

Der SGUM/SSUM- oder ein Sektionsvorstand kann für definierte Aufgaben oder Gebiete im Auftrag des SGUM/SSUM- oder eines Sektionsvorstandes Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Arbeitsgruppe informiert entsprechend den SGUM/SSUM- oder den Sektionsvorstand regelmässig, aber mindestens einmal jährlich. Organisation und Kompetenzen sind mit dem SGUM/SSUM-Vorstand abzustimmen.

- 14.3** Aufgaben und Kompetenzen der Weiter- und Fortbildungskommission
Fähigkeitsausweis Sonografie
Im Auftrag des SGUM/SSUM-Vorstandes koordiniert die Weiter- und Fortbildungskommission die Weiterbildungsinhalte der einzelnen Sektionen, überwacht die summative Schlussevaluation/Prüfung und erteilt aufgrund der im Fähigkeitsprogramm Sonografie festgelegten Kriterien den Fähigkeitsausweis Sonografie. Sie überwacht die Einhaltung aller Bestimmungen des zwischen SGUM/SSUM und FMH ausgearbeiteten Fähigkeitsausweises Sonografie. Im Weiteren kontrolliert sie insbesondere die darin vorgeschriebene Fortbildungspflicht.

• Artikel 15 – Weiter- und Fortbildungskommissionen

- 15.1** Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Sonografie
Die SGUM/SSUM besitzt eine eigene Weiter- und Fortbildungskommission. Die Zahl der Mitglieder ist variabel, wobei mindestens ein Vertreter pro Fachsektion vertreten sein muss. Sie ist separat buchhaltungspflichtig.
Der SGUM/SSUM-Vorstand wählt auf Antrag des erweiterten Vorstands die Kommissionsmitglieder, inklusive Präsident, in dreijährigem Rhythmus.
- 15.2** Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis POCUS
Der Weiter- und Fortbildungskommission der SGUM/SSUM unterstellt ist die Weiter- und Fortbildungskommission POCUS der SGUM/SSUM. Die Zahl der Mitglieder ist variabel, wobei je ein Vertreter pro Komponente des FA POCUS und der beteiligten Fachsektionen Mitglied sein dürfen.
Sie ist separat buchhaltungspflichtig. Der SGUM/SSUM-Vorstand wählt auf Antrag des erweiterten Vorstands die Kommissionsmitglieder, inklusive Präsident, in dreijährigem Rhythmus.
- 15.3** Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Schwangerschaftssonografie
Die Kommission Schwangerschaftssonografie ist separat buchhaltungspflichtig. Der SGUM/SSUM-Vorstand wählt den SGUM-Delegierten auf Antrag des erweiterten Vorstands in dreijährigem Rhythmus in die Weiterbildungskommission Schwangerschaftssonografie.
- 15.4** Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Hüftsonografie
Die Kommission Hüftsonografie ist separat buchhaltungspflichtig. Der SGUM/SSUM-Vorstand wählt den SGUM/SSUM-Delegierten auf Antrag des erweiterten Vorstands in dreijährigem Rhythmus in die Weiterbildungskommission Fähigkeitsausweis Hüftsonografie.

• Artikel 16 – Senat

Der Senat wird aus den past presidents der Gesellschaft gebildet.
Er soll in erster Linie die mit den Jahren gesammelten Erfahrungen weitergeben und dem Vorstand auf Anfrage hin zu Rate stehen.

• Artikel 17 — Die Ombudsstelle

Der Ombudsmann dient als Vermittler und steht in Problemfällen beratend zur Verfügung. Er wird vom SGUM/SSUM-Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt.

V. VERMÖGEN und HAFTUNG

• Artikel 18 — Das Vereinsvermögen

- 18.1** Das Vermögen des Vereins besteht aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.
- 18.2** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 18.3** Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

• Artikel 19 — Statutenänderung

- 19.1** Anträge
Anträge auf Abänderung der Statuten müssen vom Vorstand der Gesellschaft oder von einem Sechstel der Mitglieder schriftlich mindestens zwei Monate vor der nächsten Generalversammlung allen Mitgliedern unterbreitet werden.
- 19.2** Einsprachen und Gegenanträge
Einsprachen und Gegenanträge sind bis mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten, welcher für die Verteilung an die Mitglieder bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung besorgt ist.
- 19.3** Quorum
Zur Annahme der Statutenänderungen bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

• Artikel 20 — Auflösung der Gesellschaft

- 20.1** Zuständigkeit
Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Generalversammlung, durch Gerichtsurteil oder kraft des Gesetzes erfolgen.
- 20.2** Quorum
Die Auflösung durch Beschluss der Gesellschaft muss durch Mehrheitsbeschluss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

- 20.3 Wird das obgenannte Quorum nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung einzuberufen; diese kann, ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, rechtskräftig Beschluss fassen. Für die Auflösung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 20.4 Wird die Vereinigung durch statutarischen Beschluss, durch Gerichtsurteil oder kraft des Gesetzes aufgelöst, beauftragt die Generalversammlung einen oder mehrere von ihr bezeichnete Bevollmächtigte mit der Liquidation des Gesellschaftsvermögens und bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

• Artikel 21 — Statuten

- 21.1 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfasst. Die deutsche Fassung ist massgebend.
- 21.2 Die Statuten wurden errichtet an der Gründungsversammlung vom 3. Juni 1969. Am 1. Januar 1980 wurden die Statuten revidiert und der ursprüngliche Name Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Ultraschalldiagnostik (SAGU) in Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin und Biologie (SGUMB) geändert.

Eine weitere Revision hat am 8. Juni 1989 und am 1. März 1998 stattgefunden, dabei wurde die SGUMB in SGUM/SSUM (Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin) umbenannt.

Die letzten Statuten stammen vom 17. Juni 2017.

Die vorliegende Version wurde an der Generalversammlung vom 19. Juni 2021 gutgeheissen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aarau, 19. Juni 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Dietschi'.

Dr. med. André Dietschi
Der Präsident